

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite: 1/3
224.05	BVJ Zusammenarbeitsvereinbarung	



Zusammenarbeitsvereinbarung bezüglich der Aufnahme von Praktikantinnen oder Praktikanten aus dem arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungsjahr

Zwischen

Praktikumsbetrieb, vertreten durch:

Name, Vorname
Firma
Adresse
PLZ, Ort

Berufsbildungszentrum, vertreten durch:

Nils Tanner
Prorektor Abteilung BVJ
BBZ Charlottenfels
8212 Neuhausen

1. Allgemeines

- 1.1 Das BBZ führt eine Liste von Betrieben oder Familien, welche im Grundsatz bereit sind, Praktikantinnen und Praktikanten aufzunehmen.
- 1.2 Bei Neubetrieben nimmt eine Lehrperson zuerst telefonischen Kontakt auf und vereinbart einen Termin, um persönlich das arbeitsbegleitende Berufsvorbereitungsjahr und seine Bedingungen vorzustellen. Bei gleicher Gelegenheit kann sich die Lehrperson auch über den Arbeitsplatz informieren.
- 1.3 Die Bereitschaft eines Betriebes, Praktikanten auszubilden, garantiert noch nicht, dass das BBZ solche zuteilen kann, da dies auch von den jeweiligen Interessen der Lernenden abhängig ist.
- 1.4 Bei der Zuteilung von Lernenden erhalten Praktikumsbetriebe mit einer Ausbildungsbewilligung für Lernende den Vorrang gegenüber Betrieben, welche über keine Ausbildungsbewilligung verfügen.
- 1.5 Die Praktikanten nehmen rechtzeitig vor Beginn ihres Praktikums Kontakt mit dem Praktikumsbetrieb auf und stellen sich vor.

2. Der Praktikumsbetrieb und das BBZ Schaffhausen vereinbaren die folgende Zusammenarbeit

- 2.1 Der Praktikumsbetrieb übernimmt für das kommende Schuljahr eine Praktikantin oder einen Praktikanten zur Aufnahme einer praktischen Tätigkeit.
- 2.2 Praktikumsbetriebe sollten, wenn immer möglich, vor Beginn des neuen Schuljahres (spätestens Anfang Juni) kontaktiert werden, damit eine entsprechende Personalplanung im Betrieb möglich ist.



Erstellt am:	20.11.10 / es	Geprüft am:	13.12.10 / SL	Gültig ab:	15.03.11 / AK
--------------	---------------	-------------	---------------	------------	---------------

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite: 2/3
224.05	BVJ Zusammenarbeitsvereinbarung	



- 2.3 Sobald eine entsprechende Praktikumlösung gefunden ist, unterzeichnen sämtliche Parteien den entsprechenden Lernvertrag. Bei einem Praktikumsstellenwechsel wird in der Regel wieder ein neuer Lernvertrag unterzeichnet.
- 2.4 Die Jugendlichen bleiben ab Arbeitsstart mindestens sechs Monate im Betrieb, damit sie die Sonnen- und Schattenseiten des Berufs kennen lernen. Eine Ganzjahresbeschäftigung ist erwünscht.
- 2.5 Zu Beginn des Praktikums gilt eine gegenseitige Probezeit von zwei Wochen.
- 2.6 Die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall der Praktikanten und die Anmeldung beim kantonalen Sozialversicherungsamt ist Sache des Praktikumsbetriebes.
- 2.7 Die Jugendlichen haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien im 12 Monate dauernden Arbeitsjahr. Diese müssen mit den Schulferien abgestimmt werden, resp. dürfen nicht auf Unterrichtstage fallen. Im Falle eines Stellenwechsels sind die bezogenen Ferientage der Klassenlehrperson zu melden. Absolvierte Schnupperlehren gelten als unbezahlter Urlaub.
- 2.8 Der Praktikant erhält eine Entschädigung. Der unterste Ansatz beträgt CHF 300.- pro Monat. Bei ganzjähriger Beschäftigung oder sehr guten Leistungen im Betrieb kann die Entschädigung nach eigenem Gutdünken erhöht werden. Im Krankheitsfall dauert die Lohnfortzahlung 3 Wochen.
- 2.9 Wenn der Jugendliche nicht im Betrieb, in dem er arbeitet, eine Lehrstelle erhält, gewährt ihm dieser Schnuppertage oder Schnupperwochen gemäss Lernvertrag und nimmt den Jugendlichen danach wieder bei sich auf.
- 2.10 Schnupperlehren oder Urlaubstage bedürfen in jedem Fall der vorliegenden Zustimmung durch den Praktikumsbetrieb.
- 2.11 Die Schultage sind verpflichtend, auch wenn der Jugendliche frühzeitig erfährt, dass er eine zugesicherte Lehrstelle hat.
- 2.12 Das BBZ Schaffhausen teilt dem Betrieb frühzeitig schriftlich mit, wenn Unterrichtstage ausfallen. Bei Ausfall des Unterrichtes arbeiten die Lernenden im Praktikumsbetrieb.
- 2.13 Die Klassenlehrperson besucht den Praktikumsbetrieb mindestens je einmal pro Semester nach telefonischer Ankündigung. Zwischendurch werden von der Klassenlehrperson, je nach Situation, telefonische oder schriftliche Nachfragen gemacht.
- 2.14 Das BBZ Schaffhausen schickt den ersten Bewertungsbogen (FO 224.06) fürs 1. Semesterzeugnis zu Beginn des neuen Kalenderjahres dem Betrieb zu. Dieser schickt ihn unterschrieben bis am 20. Januar ans BBZ zurück.
- 2.15 Der zweite Bewertungsbogen wird bis am 10. Juni an den Betrieb geschickt und ausgefüllt und unterschrieben bis am 30. Juni zurückverlangt.

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite: 3/3
224.05	BVJ Zusammenarbeitsvereinbarung	



2.16 Disziplinarische Massnahmen seitens des Betriebes oder der Schule, welche beide Vereinbarungsparteien betreffen (wie z. B. Stellenwechsel, Wegweisung vom BVJ etc.), bedürfen immer einer gegenseitigen Absprache.

Diese Vereinbarung gilt vorerst für ein Jahr. Besteht von einer Seite die Absicht, die Vereinbarung im nächsten Jahr nicht mehr einzugehen, soll dies dem Vereinbarungspartner bis spätestens Ende April mitgeteilt werden. Im anderen Fall erneuert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Datum, Unterschrift Praktikumsbetrieb

Datum, Unterschrift Prorektor BVJ

.....

.....



Erstellt am:	20.11.10 / es	Geprüft am:	13.12.10 / SL	Gültig ab:	15.03.11 / AK
--------------	---------------	-------------	---------------	------------	---------------